

11. 3. 09.
Abschrift.

7 J 599/42

6 H 47/43

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Krankenkassenangestellten Wilhelm M a u r e r aus Graz, geboren am 24. April 1894 in Diemlach bei Bruck a.d. Mur,
 - 2.) den Hilfsarbeiter Adolf H i e b l e r aus Kapfenberg bei Bruck a.d. Mur, geboren am 27. Mai 1889 in Futschach bei Bruck a.d. Mur,
 - 3.) die Ehefrau Josefine F e l l i n g e r, geborene Hellinger aus Kapfenberg bei Bruck a.d. Mur, geboren am 25. Februar 1899 in Palbersdorf bei Bruck a.d. Mur,
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in Polizeihaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Obergruppenführer v. Hörauf,
SA-Gruppenführer Bunge,
SS-Brigadeführer Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Friedrich,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Wilhelm Maurer und Adolf Hiebler haben sich während des Krieges organisatorisch, Maurer auch agitatorisch für die kommunistische Partei betätigt. Die Angeklagte Josefine Fellinger hat dazu Beihilfe geleistet.

Es werden deshalb verurteilt:

Maurer zu 15 -fünfzehn- Jahren Zuchthaus,

Adolf Hiebler zu 10 -zehn- Jahren Zuchthaus, beide überdies zu je 10 -zehn- Jahren Ehrverlust,

Josefine Fellinger zu 7 -sieben- Jahren Zuchthaus und 7 -sieben- Jahren Ehrverlust.

Auf

Auf die Freiheitsstrafe wird den Angeklagten die volle Polizeihaft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

1.

Die Angeklagten Maurer, Hiebler und Josefine Fellingner sind alte Marxisten. Sie waren seinerzeit Mitglieder der SPÖ., der sie und zwar Maurer seit dem Jahre 1925, Hiebler seit 1919 und die Fellingner seit 1928 bis zu ihrem Verbote im Jahre 1934 angehörten. Maurer und Hiebler waren auch Mitglieder der marxistischen Freien Gewerkschaft, in der Maurer, der bis 1926 Gendarm war, eine Zeitlang das Amt eines Schriftführers -und dies im Jahre 1923 und 1924 auch in der Zentralkanzlei in Wien- bekleidete, während Hiebler, der auch dem Freidenkerbund und dem sozialistischen Verein "Freie Schule - Kinderfreunde" angehörte, in ihr die Stelle eines Betriebsrates und in der SPÖ. die Stelle eines Vertrauensmannes versah. Beide waren kurze Zeit auch Mitglieder des Republikanischen Schutzbundes. Während ihrer Zugehörigkeit zur SPÖ. war auch die Fellingner Mitglied des Vereins "Freie Schule - Kinderfreunde" gewesen und hatte für diesen die Zeitschrift "Die Unzufriedenen" vertrieben.

2.

Aus der Zeit ihrer gemeinsamen Dienstzeit bei der Gendarmerie war Maurer, der aus diesem Dienst aus Gesundheitsrücksichten geschieden war und dann eine Anstellung bei der Ortskrankenkasse in Graz erhalten hatte, mit dem Gendarmerie-Hauptwachtmeister Franz Hiebler, dem Bruder des Angeklagten Adolf Hiebler, befreundet. Franz Hiebler, der ebenfalls alter Marxist war, ging im Frühjahr 1942 daran, in der Steiermark eine kommunistische Organisation aufzubauen. Er forderte den Angeklagten Maurer, den er in sein Vorhaben einweihete, im Mai zur Mitarbeit auf und dieser erklärte sich hierzu bereit. In einer Besprechung, an der außer Maurer noch andere Kommunisten, darunter auch der Angeklagte Adolf Hiebler, teilnahmen, erörterte Franz Hiebler Zweck und Aufbau der Organisation, die nach dem von ihm

B

ihm erwarteten Zusammenbruch des Nationalsozialismus die Herrschaft übernehmen sollte. Zugleich wurde beschlossen, Geld zur Unterstützung der Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen zu sammeln und Maurer zahlte an Franz Hiebler dreimal je 5 oder 6 RM.

In der Hauptverhandlung hat Maurer allerdings behauptet, diese Beträge seien ein Entgelt für Verpflegung und Lebensmittel gewesen, die er von Franz Hiebler erhalten habe. Der Senat folgt aber den Angaben des als Zeugen vernommenen Franz Hiebler, der glaubwürdig bekundet hat, daß Maurer ihm diese Beträge behufs Unterstützung der Angehörigen verhafteter Kommunisten gegeben habe.

Im Juni 1942 übergab Maurer dem Franz Hiebler die Entwürfe zweier Flugschriften. Die eine trug die Überschrift: "Kommunismus oder Demokratie?", die zweite war mit dem Titel: "Arbeiter und Bauern, was hat uns der Nationalsozialismus gebracht?" versehen. Sie treten für die kommunistische Staatsform ein, bekämpfen in gehässiger Form den Nationalsozialismus, sagen die Niederlage des Reichs voraus und fordern auf, die kommunistische Idee zu verbreiten. Sie wurden von Franz Hiebler in größerer Anzahl vervielfältigt und an Mitglieder der Organisation verteilt.

Im Gegensatz zu seiner Einlassung vor der Polizei, vor der er sich sogar als Verfasser der Flugschriften bekannt hat, hat Maurer in der Hauptverhandlung bestritten, die Entwürfe verfaßt und dem Franz Hiebler übergeben zu haben, und behauptet, sie von Hiebler zur Einsicht erhalten zu haben. Da er beabsichtigt habe, diesen den Behörden anzuzeigen, habe er die eine ("Kommunismus oder Demokratie?") abgeschrieben, um Beweismaterial gegen diesen zu sammeln; die andere Flugschrift habe er nur gelesen und dem Hiebler wieder zurückgestellt. Der Senat folgt auch hier der Aussage des Zeugen Hiebler, da kein Grund besteht anzunehmen, daß dieser fälschlich behauptet, die Entwürfe von Maurer erhalten zu haben. Ob der Inhalt der Flugschriften wirklich von Maurer verfaßt worden ist, muß jedoch dahingestellt bleiben. Seine Verteidigung, sich vor der Polizei zufolge seiner Kränklichkeit und der mit der Festnahme verbundenen Aufregung wahrheitswidrig beschuldigt zu haben, ist nicht ganz unglaubwürdig, da er tatsächlich den Eindruck eines kranken Menschen macht.

Ende Juni 1942 trug sich Maurer mit dem Gedanken, sich zurückzuziehen und teilte dies auch dem Franz Hiebler mit. Er ließ sich aber

aber von Franz Hiebler überreden, wenigstens noch festzustellen, ob in Graz eine Organisation der KPÖ. bestehe, und zu der etwa vorhandenen Landesleitung die Verbindung herzustellen. Er nahm zu diesem Zweck mit dem ihm als ehemaligen Marxisten bekannten Werkmeister Bilek und durch diesen mit dem früheren Gewerkschaftssekretär Poketz Fühling und führte schließlich, da er keinen Erfolg erzielte, Franz Hiebler auf dessen Wunsch mit Bilek zusammen.

Maurer leugnet auch hier und behauptet, die Unterredung mit Hiebler hätte mit Streit und dem vollkommenen Bruch geendet. Auch hier wird die Einlassung durch die Angaben des Hiebler widerlegt, denen der Senat folgt.

3.

Adolf Hiebler hat schon im Jahre 1941 aus eigenen Mitteln der Angeklagten Fellingner und einer Frau Maria Jöllinger, die er persönlich kannte, und deren Männer sich wegen Verdachts kommunistischer Betätigung in Haft befanden, mehrmals Unterstützungen von 5 - 10 RM zukommen lassen. Er tat dies allerdings vorwiegend auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu den beiden Frauen.

Nachdem er von seinem Bruder Franz Hiebler in dessen Pläne eingeweiht worden war, stellte er seinem Bruder seine Wohnung für eine Besprechung mit anderen Kommunisten zur Verfügung, bei der Franz Hiebler den Anwesenden einige von ihm verfaßte Flugschriften zu lesen gab, sein Vorhaben erörterte und bestimmte, daß von jedem Mitglied der Organisation ein monatlicher Beitrag von 2 RM einzuziehen und ihm abzuführen sei, damit die Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen unterstützt werden könnten. Noch im gleichen Monat ging Adolf Hiebler zwei Arbeiter in Kapfenberg um solche Spenden an und erhielt von jedem 2 RM. Er veranlaßte überdies seinen Schwiegersohn Friedrich Goldgruber, ihm eine Spende von 5 RM zu überlassen. Diese Beträge, sowie einen weiteren Beitrag von 6 RM aus eigenen Mitteln, übergab er auf Veranlassung der Fellingner dem Arbeiter Prazak. Bald nachher übermittelte er diesem 4 RM, die er von der Verpackerin Rosa Müllner aus Kapfenberg erhalten hatte. Als diese ihm hierbei mitteilte, daß sie für einen Wiener Kommunisten Verbindung zu Kommunisten in Kapfenberg suche, verwies er sie an Prazak.

Et-

Etwa anfangs Juni 1942 nahm Adolf Hiebler an einer Zusammenkunft mehrerer Kommunisten in der Wohnung seines Bruders in St. Oswald teil, in der dieser neuerlich Art und Zweck der Organisation erörterte und Flugschriften verteilte, die an verlässliche Gesinnungsgenossen weitergegeben werden sollten. Adolf Hiebler erhielt einige Stück solcher Flugblätter, gab sie aber nach seiner unwiderlegt gebliebenen Einlassung nicht weiter, sondern verbrannte sie. Im Anschluß an diese Besprechung hörte er gemeinsam mit seinem Bruder den Sender der "Europäischen Revolution" ab, der damals über angebliche militärische Erfolge der Sowjetunion berichtete und die Hörer aufrief, sich den Gegnern des Reiches anzuschließen und langsam zu arbeiten. Um die gleiche Zeit wies Adolf Hiebler seinen Bruder auf dessen Ersuchen, ihm bei der Herstellung einer Verbindung zu kommunistischen Kreisen in Weiz behilflich zu sein, an den ihm als Gegner des Nationalsozialismus bekannten Versicherungsvertreter Johann Krobath in Weiz und gab ihm, als Franz Hiebler diesen wirklich aufsuchte, ein Empfehlungsschreiben mit, in dem er dem Krobath versicherte, daß er seinem Bruder volles Vertrauen schenken könne.

Im Juli 1942 stellte Adolf Hiebler seine Tätigkeit für die Rote Hilfe ein. Er hatte von seinem Bruder den Auftrag erhalten nachzuprüfen, ob Prazak die ihm übergebenen Beträge bestimmungsgemäß verwende und festgestellt, daß einzelne Frauen nicht unterstützt worden waren. Er nahm dies zum Anlaß, auch andere vor Prazak zu warnen.

4.

Die Angeklagte Fellingner ist seit ihrer Schulzeit mit Franz Hiebler befreundet und wurde von ihm häufig besucht. Gelegentlich solcher Besuche im April 1942 übergab er ihr drei von ihm verfaßte Flugschriften und sprach mit ihr auch über die Notwendigkeit, Angehörige politischer Häftlinge, unter denen nur Kommunisten verstanden sein konnten, zu unterstützen. Die Fellingner, deren Mann sich damals selbst wegen Verdachts kommunistischer Betätigung in Haft befand, nahm diese Mitteilung zum Anlaß, Franz Hiebler bei seinem nächsten Besuch mit dem Arbeiter Prazak bekanntzumachen, den sie als verlässlich bezeichnete, und ihn auf eine Familie Jud in Graz aufmerksam zu machen, von der sie unterstützt worden sei. Sie übernahm von Hiebler einen Schlüssel für eine Geheimschrift, den sie

sie in Hinkunft bei schriftlichen Mitteilungen verwenden sollte. Bei der bereits erwähnten Besprechung in der Wohnung des Adolf Hiebler nannte sie dem Franz Hiebler die Namen mehrerer Frauen, deren Männer in Haft waren. Im Juni 1942 forderte sie den ihr seit langem bekannten Schmied Anton Mühlbacher aus Kapfenberg sowie den Verzinker Franz Schrittwieser zu Spenden für die Unterstützung von Frauen verhafteter Kommunisten auf und lud sie in ihre Wohnung ein. Da Mühlbacher aber zu der mit Hiebler vorgesehenen Besprechung nicht erschien, begleitete sie diesen in die Wohnung des Mühlbacher, wo dieser mit seinem Bruder Adolf den Mühlbacher zur Mitarbeit aufforderte. Etwa um dieselbe Zeit stellte sie dem Franz Hiebler ihre Wohnung zu einer weiteren Besprechung mit anderen Kommunisten zur Verfügung.

Sie selbst widmete sich vorwiegend der Unterstützung von Frauen verhafteter Kommunisten und gab im Juli 1942 drei Frauen, deren Männer sich wegen ihrer Betätigung in Haft befanden, aus eigener Tasche einen Beitrag von je 20 RM.

Als Ende 1942 Prazak der Unterschlagung der ihm anvertrauten Gelder verdächtigt wurde, warnte sie die anderen vor ihm. Behufs Regelung der Angelegenheit fanden drei Zusammenkünfte statt. Zu den beiden Besprechungen am 18. Juli und 2. August stellte sie ihre Wohnung zur Verfügung und zog zur ersten Besprechung auch die beiden Frauen heran, denen Unterstützungen hätten zukommen sollen.

Als Prazak im Mai 1942 eine Schreibmaschine beschaffte, die offenbar zur Herstellung von Druckschriften verwendet werden sollten, lieh sie diesem hierzu über dessen Ersuchen einen Betrag von 300 RM. Allerdings hat sich dabei nicht erweisen lassen, daß sie davon wußte, daß diese Maschine, die vorübergehend auch in ihrer Wohnung stand, zur Herstellung von Flugschriften bestimmt war. Ihre Einlassung, Prazak habe ihr mitgeteilt, er benötige sie für seine neue Anstellung, hat sich nicht widerlegen lassen. Dieser Teil und scheidet daher aus.

5.

Soweit Maurer den Sachverhalt geleugnet hat, wurde seine Einlassung bereits widerlegt. Im übrigen hat der Senat den Sachverhalt den Einlassungen der Angeklagten entnommen, da, soweit sie ihn

zu-

zugestanden haben, Gründe, ihnen den Glauben zu versagen, nicht bestehen.

Bei den gerichtsbekanntem Umsturzziele der Kommunisten in den Alpen- und Donaureichsgauen und der gerichtsbekanntem Aufgabe der Roten Hilfe stellte die festgestellte Tätigkeit der Angeklagten Vorbereitung zum Hochverrat dar.

Bei der politischen Vergangenheit der Angeklagten und dem Zeitraum ihrer Betätigung, die in den Krieg gegen die Sowjetunion hineinreicht, können Zweifel nicht bestehen, daß sie mit den Zielen der kommunistischen Partei und auch damit vertraut gewesen sind, daß die Kommunisten in den Donau- und Alpen-Reichsgauen darauf ausgingen, allenfalls zunächst hier eine bolschewistische Diktatur zu errichten und diese Gebiete gewaltsam vom Reich loszureißen. Sie haben dies auch nicht in Abrede gestellt. Für diese Ziele haben sich die Angeklagten Maurer und Adolf Hiebler vorsätzlich aus ihrer politischen Einstellung im Eigeninteresse eingesetzt und sich so der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat in der erschwerten Form des organisatorischen Zusammenhaltes (§§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 und 3 Nr. 1, 47 StGB.), Maurer, der dem Franz Hiebler auch Entwürfe zu Flugschriften übergeben hat, auch in der Richtung des § 83 Abs.3 Nr. 3 StGB. schuldig gemacht. Gegen Adolf Hiebler ist, soweit er sich auch gegen die Vorschrift des § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 vergangen hat, ein Strafantrag im Sinne des § 5 der Verordnung nicht gestellt worden.

Der Verteidigung des Angeklagten Maurer, sich in die Sache nur eingelassen zu haben, um das Treiben des Franz Hiebler den Behörden aufzudecken, daran aber durch seinen Krankheitsurlaub verhindert worden zu sein, hat der Senat keinen Glauben geschenkt. Ein ernsthaftes Hindernis, diese angebliche Absicht auszuführen, hätte für ihn nicht bestanden. Dagegen hat ihn der Senat entgegen den Schlußausführungen des Vertreters der Anklage des Verbrechens nach § 91 b StGB. nicht als überführt erachtet. Es bestehen immerhin Zweifel, daß er sich bei der Kürze seiner Betätigung der den Feind begünstigenden Wirkung seiner Tätigkeit bewußt gewesen ist oder daran gedacht hat.

Die Angeklagte Fellingner hat der Senat nur der Beihilfe zum

Hoch-

Hochverrat für schuldig befunden. Es läßt sich nicht mit Sicherheit widerlegen, daß es ihr als Frau vornehmlich um die Unterstützung der durch die Verhaftung ihrer Männer in Not geratenen Frauen gehandelt hat. Ansonsten war sie nur Handlangerin des Franz Hiebler, über dessen Tätigkeit für sie jedoch entgegen ihrer Einlassung Zweifel nicht bestanden haben konnten. Darüber war sie schon aus den Flugschriften, die sie von ihm zu lesen bekommen hatte, unterrichtet. Es läßt sich ihr aber nicht widerlegen, daß sie bei ihrer Tätigkeit eigene politische Ziele nicht verfolgt hat, wengleich es sicher ist, daß sie die in ihrer Tätigkeit gelegene Förderung der Tätigkeit der anderen, insbesondere des Franz Hiebler, auf sich genommen hat.

Bei der Ausmessung der gemäß § 83 Abs.3 StGB. (§ 84 StGB. kommt nicht in Frage) zu bemessenden Strafen hat der Senat von der Verhängung der Todesstrafe bei den Angeklagten Maurer und Hiebler, bei dem sie übrigens nicht beantragt war, Abstand genommen, weil Maurer sich nur wenige Wochen betätigt und trotz des Einflusses des Franz Hiebler alsbald aus freien Stücken seine illegale Arbeit eingestellt hat, und weil ihm überhaupt eine besondere organisatorische Arbeit nicht nachgewiesen und er zunächst nur dem Einfluß des Franz Hiebler unterlegen ist. Adolf Hiebler hat Initiative nur soweit gezeigt, als er sich der Roten Hilfe gewidmet hat. Bei ihm hat offenbar der Gedanke der Wohltätigkeit im Vordergrund gestanden. Dies zeigt sich auch darin, daß er diese Tätigkeit eingestellt hat, als er von den angeblichen Unterschlagungen des Prazak erfahren hat. Auch er hat unter dem Einfluß seines Bruders gestanden. Der Senat hat daher bei Maurer eine Strafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus und bei Hiebler eine solche von 10 Jahren Zuchthaus für angemessen und mit den Erfordernissen des Schutzes des Reiches vereinbarlich angesehen.

Bei der Angeklagten Fellingner liegen die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher nicht vor. Der Senat hat bei ihr unter Anwendung der §§ 44 und 49 StGB. eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren für angemessen erachtet, da sie, soweit sie sich nicht der Roten Hilfe gewidmet hat, offenkundig nur auf Veranlassung des Franz Hiebler tätig geworden ist.

Alle drei Angeklagten haben ehrlos gehandelt, daher wurde

ih-

ihnen auf die im Urteilsspruche angeführten Zeiten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt (§ 32 StGB.).

Die Anrechnung der Polizeihaft stützt sich auf § 60 StGB., die Kostenpflicht der Angeklagten auf § 465 StPO.

gez. Dr. Zieger

Fikeis